

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 20. Mai

1950

Inhalt:

<i>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 6. April 1950</i>	S. 61	<i>Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1950 vom 29. März 1950</i>	S. 67
<i>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1949 (Haushaltsgesetz) vom 6. April 1950</i>	S. 62	<i>Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen (KfzBG) vom 20. März 1950</i>	S. 68
<i>Gesamtplan — Erste Anlage zum Haushaltsgesetz Bayern — Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1949</i>	S. 63	<i>Verordnung über die Auflösung der Verwaltung der vormaligen militärischen Stiftungen in München vom 6. April 1950</i>	S. 68
<i>Durchführungsbestimmungen — Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz</i>	S. 66	<i>Bekanntmachung über die Erhöhung des Gebührentarifs der Öffentlichen Chemischen Untersuchungsanstalten vom 26. April 1950</i>	S. 68

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Vom 6. April 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948 (GVBl. S. 138) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Satz 1 tritt an die Stelle des Betrages von 4 DM der Betrag von 3,50 DM.

2. In Art. 6 Abs. III ist anzufügen:

„Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfzuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamts und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.“

3. Nach Art. 13 wird neu eingefügt:

a) „Art. 13a

I. Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) Verzugszinsen bis zu 1 vom Hundert für den Monat gefordert werden.

II. Die Umlagensätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Die Änderung der Umlagensätze muß vor dem 1. Dezember vorgenommen und den kreisangehörigen Gemeinden (den Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagensätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

III. Ist die Kreisumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teil-

beträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitzeitpunkt (Abs. I Satz 2) abzurechnen.“

b) „Art. 13b

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke) können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Hundertsätze nach Art. 13 Abs. IV mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.“

4. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Art. 13 und Art. 13a gelten für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs der Bezirksverbände auf die Stadt- und Landkreise mit der Maßgabe entsprechend, daß

- die Bezirksverbandsumlage mit je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den Stadtkreisen am 25., bei den Landkreisen am letzten eines jeden Monats fällig wird;
- die Änderung des Hundertsatzes nach Art. 13a Abs. II vor dem 1. November vorzunehmen und den Stadt- und Landkreisen unverzüglich mitzuteilen ist.“

5. In Art. 16 ist als letzter Satz anzufügen:

„Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen können bestimmen, daß in den Fällen der Art. 1 Abs. II, Art. 2 und Art. 9 Abs. III an die Stelle des Standes der Nahrungsmittelbevölkerung zu den dort angegebenen Zeitpunkten der Stand der Nahrungsmittelbevölkerung zu einem anderen Zeitpunkt oder der Stand der Wohnbevölkerung am Tage der allgemeinen Personenaufnahme oder der Stand der Einwohnerzahl nach der letzten allgemeinen Volkszählung tritt.“

§ 2

Die Beiträge nach Art. 10 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948 (GVBl. S. 138) werden wie folgt begrenzt:

1. für das Rechnungsjahr 1948 (DM-Abschnitt):

- der Beitrag nach Buchst. a auf 15,6 Mill. DM,
- der Beitrag nach Buchst. b auf 7,2 Mill. DM,

2. für das Rechnungsjahr 1949

- der Beitrag nach Buchst. a auf 20,8 Mill. DM,
- der Beitrag nach Buchst. b auf 9,6 Mill. DM.

§ 3

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es treten in Kraft:
a) § 1 Ziffer 1 und 5 und § 2 mit Wirkung vom
1. April 1949 an,

b) § 1 Ziffer 2, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. April
1950 an.

(2) Die Vorschriften der Art. 17 bis 19 des Ge-
meindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl.
S. 225) werden, soweit sie noch in Geltung sind,
mit Wirkung vom 1. April 1950 an aufgehoben.

München, den 6. April 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungs- jahr 1949 (Haushaltsgesetz)

Vom 6. April 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das fol-
gende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des
Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Erste Anlage

§ 1

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte
Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1949 wird
im ordentlichen Teil in Einnahme

auf 2 999 779 250 DM
und zwar

an fortdauernden

Einnahmen auf 2 948 629 250 DM

an einmaligen

Einnahmen auf 51 150 000 DM

in Ausgabe auf 2 999 779 250 DM
und zwar

an fortdauernden

Ausgaben auf 2 901 849 850 DM

an einmaligen

Ausgaben auf 97 929 400 DM

im außerordentlichen Teil in Ein-
nahme und Ausgabe auf 185 000 000 DM
festgesetzt.

§ 2

Über die letzten 10 v. H. der im Haushaltsplan
vorgesehenen fortdauernden sächlichen Verwaltungs-
ausgaben darf, soweit nicht die Verpflichtung zur
Leistung auf Gesetz oder Vertrag beruht, nur mit
vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der
Finanzen verfügt werden.

§ 3

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird er-
mächtigt, den im außerordentlichen Teil des Haus-
haltsplans auf Rechnung von Anlehen vorgesehenen
Bedarf von 125 000 000 DM durch Anlehen in dem
erforderlichen Nennbetrag zu beschaffen und hier-
für etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu ge-
währen.

(2) Die Ausgaben des außerordentlichen Staats-
haushalts, für die zweckgebundene Einnahmen nicht
vorgesehen sind, dürfen, solange Anlehensmittel
nicht beschafft sind, vorläufig aus bereiten Mitteln
des Staates bestritten werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird er-
mächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der
Betriebsmittel der Staatshauptkasse Kredite bis zur
Höhe von 100 000 000 DM aufzunehmen.

(4) Das Gesetz über Anlehen und Betriebsmittel
des bayerischen Staates im Rechnungsjahr 1949 vom
19. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 43) tritt mit dem
Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für 1949 außer
Kraft.

§ 4

Die dem Staatsministerium der Finanzen in den
Haushaltsgesetzen für die Rechnungsjahre 1947 und
1948 erteilten Ermächtigungen zur Übernahme von
Sicherheitsleistungen zu Lasten des bayerischen
Staates bleiben

- a) für Kredite an Bergwerks- und
Hüttenbetriebe bis zu 1 000 000 DM
b) für sonstige dringende Kredit-
bedürfnisse in besonderen Not-
standsfällen bis zu 1 000 000 DM

im Rechnungsjahr 1949 aufrechterhalten.

§ 5

Sofern im Laufe des Rechnungsjahres Minder-
einnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den An-
sätzen im Staatshaushaltsplan zu erwarten sind, ist
die Staatsregierung ermächtigt, die Ausgabenansätze
bis zur Gesamthöhe der Mindereinnahmen oder
Mehrausgaben zu kürzen. Die Ermächtigung er-
streckt sich nicht auf Ausgaben, die zur Erfüllung
gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder
auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staa-
tes beruhen.

§ 6

(1) Die Übertragung unverbraucher Ausgabe-
mittel aus übertragbaren Willigungen des ordent-
lichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1949 in das
folgende Rechnungsjahr unterbleibt insoweit, als
diese Ausgabemittel nicht mit zweckgebundenen
Einnahmen gekoppelt sind oder nicht im Haushalts-
plan ihre Deckung aus Beiträgen oder Zuschüssen
Dritter vorgesehen ist.

(2) Vorgriffe (§ 30 Abs. 3 RHO) sind als über-
planmäßige Ausgaben des Rechnungsjahres 1949 zu
behandeln.

§ 7

Das Staatsministerium der Finanzen wird er-
mächtigt, Planstellen für Beamte aus dem Haushalt
des Staatsministeriums für Sonderaufgaben und die
hierfür erforderlichen Haushaltsmittel anderen Ge-
schäftsbereichen zuzuweisen, wenn und soweit dies
erforderlich ist, um die beim Abbau des Staats-
ministeriums für Sonderaufgaben freiwerdenden
Beamten im Vollzug des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur
Überführung der bei der politischen Befreiung
tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom
27. März 1948 (GVBl. S. 48a) unterzubringen.

Zweite Anlage

§ 8

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans
und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung
gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Be-
stimmungen der zweiten Anlage dieses Gesetzes.

§ 9

Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen An-
ordnungen erläßt das Staatsministerium der Finan-
zen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen
Staatsministerien.

§ 10

Das Gesetz tritt am 1. April 1949 in Kraft.

München, den 6. April 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

BAYERN

Staatshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr

1949

(unter Berücksichtigung der Änderungen auf
Grund der I. und II. Ergänzung zum Haushalt)

Staatshaushalt 1949

I. Teil. Ordentlicher

Einzelplan	Vortrag	Voranschlag für 1949			Voranschlag für 1948		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		DM	DM	DM	RM	RM	RM
I	Ministerpräsident und Staatskanzlei . . .	309 900	3 089 800	— 2 779 900	305 650	3 397 960	— 3 092 310
II	Landtag und Senat . .	20 000	2 663 000	— 2 643 000	4 200	2 539 330	— 2 535 130
III	Staatsministerium des Innern	23 503 430	310 390 460	— 286 887 030	96 987 040	438 211 550	— 341 224 510
IV	Staatsministerium der Justiz	27 723 600	68 167 200	— 40 443 600	23 767 320	68 162 900	— 44 395 580
V	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	38 704 850	257 331 530	— 218 626 680	29 511 490	201 843 380	— 172 331 890
VI	Staatsministerium der Finanzen	7 459 120	93 758 080	— 86 298 960	16 421 250	87 017 100	— 70 595 850
VII	Staatsministerium für Wirtschaft	1 078 000	9 435 300	— 8 357 300	1 610 000	13 890 300	— 12 280 300
VIII	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .	185 535 650	162 641 000	+ 22 894 650	114 007 500	146 021 500	— 32 014 000
IX	Staatsminist. für Arbeit und soziale Fürsorge	58 109 500	613 071 200	— 554 961 700	17 987 610	364 470 940	— 346 483 330
X	Staatsmin. f. Verkehrsangelegenheiten . .	91 600	3 203 900	— 3 112 300	203 100	3 057 050	— 2 853 950
XI	Staatsministerium für Sonderaufgaben . .	2 821 400	7 181 700	— 4 360 300	48 708 800	87 318 900	— 38 610 100
XII	Oberster Rechnungshof	3 800	668 450	— 664 650	3 800	641 550	— 637 750
XIII	Allgemeine Finanzverwaltung	2 626 318 400	712 477 630	+ 1 913 840 770	2 670 050 600	721 995 900	+ 1 948 054 700
XIV	Besatzungskosten u. artverwandte Ausgaben	28 100 000	755 700 000	— 727 600 000	—	881 000 000	— 881 000 000
	Summe	2 999 779 250	2 999 779 250	—	3 019 568 360	3 019 568 360	—

Staatshaushalt

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Sohin für 1949

Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
4 250	—	—	308 160	—	—	—	312 410
15 800	—	123 670	—	—	—	107 870	—
—	73 483 610	—	127 821 090	—	—	—	54 337 480
3 956 280	—	4 300	—	—	—	—	3 951 980
9 193 360	—	55 488 150	—	—	—	46 294 790	—
—	8 962 130	6 740 980	—	—	—	15 703 110	—
—	532 000	—	4 455 000	—	—	—	3 923 000
71 528 150	—	16 619 500	—	54 908 650	—	—	—
40 121 890	—	248 600 260	—	—	—	208 478 370	—
—	111 500	146 850	—	—	—	258 350	—
—	45 887 400	—	80 137 200	—	—	—	34 249 800
—	—	26 900	—	—	—	26 900	—
—	43 732 200	—	9 518 270	—	34 213 930	—	—
28 100 000	—	—	125 300 000	—	—	—	153 400 000
152 919 730	172 708 840	327 750 610	347 539 720	54 908 650	34 213 930	270 869 390	250 174 670
	19 789 110	—	19 789 110	20 694 720	—	20 694 720	

II. Teil. Außerordentlicher Staatshaushalt

	Voranschlag für		Sohin für 1949	
	1949	1948	mehr	weniger
	DM	RM	DM	DM
Einnahmen	185 000 000	120 000 000	65 000 000	—
Ausgaben	185 000 000	120 000 000	65 000 000	—

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz

Durchführungsbestimmungen

1. Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für die Titel 102 und 103 bei den persönlichen Ausgaben, und für die Titel 200 bis 203 und 206 bei den sächlichen Ausgaben sind getrennt für jede der beiden Gruppen von Haushaltsausgaben innerhalb des gleichen Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Ferner können die Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte um die Beträge überschritten werden, die für die Versehung offener Stellen von planmäßigen Beamten durch Beamte oder nichtbeamtete Hilfskräfte erwachsen. Die für die Versehung einer solchen Stelle entstehenden Kosten dürfen jedoch die infolge des Offenstehens der Stelle erzielten Einsparungen keinesfalls übersteigen.

Die Zahl der nichtbeamteten Hilfskräfte und ihre Eingruppierung ist durch die Anlage C zu den Einzelplänen bindend festgelegt.

2. Erstattungen von Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sind von der Ausgabe abzusetzen.

3. Aus Mitteln für Neu- und Erweiterungsbauten dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht bestritten werden.

4. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der wirklichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der RHO die am Schlusse des Rechnungsjahres nicht verausgabten Beträge solcher Mehreinnahmen in der Haushaltsrechnung als Mehrausgabe und zugleich als Ausgaberesultat ausgewiesen werden.

Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staats- haushalts 1950

Vom 29. März 1950

§ 1

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

1. Der Haushaltsführung des Bayer. Staates im Rechnungsjahr 1950 wird bis zum Zustandekommen des endgültigen Haushaltsplans für 1950 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen gelten aus dem ordentlichen Teil des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 als aufgenommen:

- a) die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Bayer. Staates beruhen, in Höhe des Bedarfs;
- b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind, bis zur Höhe der für 1949 vorgesehenen Beträge — soweit es sich um sächliche Ausgaben handelt, unter Abzug von 10 % —. Die Ausgaben dürfen jedoch in keinem Fall die Beträge übersteigen, die nach den Voranschlägen zum Entwurf des Haushaltsplans für 1950 vorgesehen sind.

2. Über einmalige und außerordentliche Haushaltsausgaben darf nur mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, das seinerseits an die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen gebunden ist, verfügt werden.

3. Soweit für größere im außerordentlichen Teil des Haushaltsplans für 1949 veranschlagte und bereits vor dem 1. April 1950 begonnene Baumaßnahmen am Schluß des Rechnungsjahres 1949 unverbrauchte Ausgabemittel verblieben sind, gilt die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen für die Verfügung über diese Mittel nach § 17 Abs. 3 Satz 1 RWB allgemein als erteilt. § 17 Abs. 3 Satz 2 und 3 RWB bleiben unberührt.

4. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Fortführung der größeren, bereits vor dem 1. April 1950 begonnenen Baumaßnahmen, für welche bereits Mittel im außerordentlichen Haushalt für 1949 veranschlagt waren, — vorbehaltlich der endgültigen Veranschlagung im Haushalt 1950 — bis zu 50 % der im Rechnungsjahr 1949 veranschlagten Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für Baumaßnahmen, für die im Haushalt 1949 Mittel bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Haushalts veranschlagt waren, einschl. der im Einzelplan III veranschlagten Mittel für das Errichten nichtlandeseigener Gebäude. Für Baumaßnahmen, zu deren Fertigstellung nach dem Haushaltsplan für 1949 weniger als 50 % der Baurate für 1949 notwendig sind, kann nur die erforderliche Restsumme bereitgestellt werden. Für staatliche Baumaßnahmen, für die im Haushaltsplan 1949 Mittel noch nicht vorgesehen waren, kann das Staatsministerium der Finanzen bis zu 50 v. II. der im Entwurf des Staatshaushaltsplans 1950 vorgesehenen Beträge bereitstellen, wenn der Landtag dem Vorgriff zustimmt.

Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, — vorbehaltlich der endgültigen Veranschlagung im Haushalt 1950 — zur Verfügung zu stellen

a) für die Errichtung von Flüchtlingswohnungen, für die im Haushaltsplan 1949 Ausgabemittel bei den Flüchtlingszweckausgaben des ordentlichen Haushalts veranschlagt waren, bis zu 100 % dieser Ausgabemittel,

b) für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in staatlichen Liegenschaften zur Gewinnung von Unterkünften und gewerblichen Räumen für Flüchtlinge, für die im Haushaltsplan 1949 Ausgabemittel im außerordentlichen Haushalt veranschlagt waren bis zu 50 % dieser Ausgabemittel.

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt nähere Bestimmungen über das Verfahren, das bei der Festsetzung und Zuweisung der Ausgabemittel auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen zu beachten ist.

5. Auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 24. 2. 1950 (Beil. 3405) werden ab 1. 4. 1950 bis zur Genehmigung des Haushalts für 1950 in Abweichung von den vorstehenden Anordnungen an Haushaltsmitteln für 1950 bereitgestellt:

a) bei EPl. III Kap. 276 Tit. 240 A und B „Staatlicher Straßen- und Brückenbau im Zuge der Landstraßen I. Ordnung“ monatlich $\frac{2}{12}$ bis zur Erreichung der im Haushalt 1949 genehmigten Beträge;

b) bei EPl. III Kap 277 A Tit. 214 „Staatlicher Wasserbau“ monatlich $\frac{1}{7}$ bis zur Erreichung der im Haushalt 1949 genehmigten Beträge.

6. Die Behörden, welche die nach Ziffer 1—5 zulässigen Haushaltsausgaben zu bewirtschaften haben, sind bei der Leistung der Ausgaben an die Betriebsmittel gebunden, die ihnen nach §§ 47—52 RWB zugewiesen werden. Mit den Betriebsmitteln ist haushälterisch zu wirtschaften. Sie sind auf den gesamten Zeitraum, für den sie zugewiesen wurden so zu verteilen, daß sie auf alle Fälle zur Leistung der unabweisbar notwendigen Haushaltsausgaben, soweit diese zur Fortführung der Verwaltung und zur Erfüllung der Zweckausgaben der Behörden nötig sind, ausreichen. Nachforderungen kann grundsätzlich nur stattgegeben werden, wenn die zu leistende Ausgabe nicht voraussehbar war, nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann und wenn die nötigen Kassenmittel dem Staatsministerium der Finanzen hierfür zur Verfügung stehen. Allenfallsige Nachforderungen von Betriebsmitteln sind ausreichend zu begründen. Dabei ist ausführlich darzulegen, wozu die zur Verfügung gestandenen Betriebsmittel verwendet wurden. Unvorhersehbare Umstände im Sinne des § 51 Abs. 1 RWB werden keinesfalls anerkannt werden, wenn durch Leistung nicht dringlicher und aufschiebbarer Haushaltsausgaben die zugewiesenen Betriebsmittel vorzeitig erschöpft werden und deshalb für unabweisbar notwendige Ausgaben nicht mehr ausreichen. Schuldverpflichtungen des Staates dürfen zu Lasten künftiger Betriebsmittelzuweisungen nur begründet werden, wenn dies nach Lage der Verhältnisse unvermeidbar ist. Diejenigen Beamten oder Angestellten des Staates, die schuldhaft gegen die vorstehenden Anordnungen verstoßen, werden unabsichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

7. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch diese Verordnung bezieht sich nur auf Ausgaben, die auch nach dem 1. 4. 1950 vom Staat Bayern getragen werden. Für die auf den Bund übergehenden Einnahmen und Ausgaben ab 1. 4. 1950 und die Zuweisung von Betriebsmitteln für Bundesausgaben ist nach der Be-

kanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 15. 3. 1950 Nr. I 24090 -- A I 177 (StAnz. Nr. 11) zu verfahren.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.
München, den 29. März 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen (KfzBG)

Vom 20. März 1950

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen vom 28. Januar 1950 (GVBl. S. 43) erläßt das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Durchführungsverordnung:

§ 1

(1) Ist das Kraftfahrzeug in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern oder Schwaben in Anspruch genommen worden, so ist für die Nachprüfung der Inanspruchnahme und Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung die Straßenverkehrsdirktion München zuständig. Erfolgte die Inanspruchnahme in Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken oder in der Oberpfalz, obliegt die Nachprüfung der Inanspruchnahme und die Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung der Straßenverkehrsdirktion, Außenstelle Fürth.

(2) Soweit Fahrzeuge für die Militärregierung und die UNRRA in Anspruch genommen wurden, ist die Straßenverkehrsdirktion München ausschließlich zuständig.

§ 2

Für die Wahrung der Antragsfrist genügt es, wenn der Antrag auf Nachprüfung bis spätestens 30. Juni 1950 bei der Straßenverkehrsdirktion München oder ihrer Außenstelle Fürth eingegangen ist.

§ 3

Die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme nach § 1 KfzBG kann sich nicht auf die Gültigkeit oder Rechtmäßigkeit einer Anordnung der Besatzungsbehörden erstrecken (vergl. Art. 3 des Gesetzes Nr. 13 der Hohen Alliierten Kommission).

§ 4

(1) Der Wert des Fahrzeuges im Sinne des § 3 Abs. 5 KfzBG ist der Schätzwert des Kraftfahrzeuges im Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

(2) Der Mehrwert im Sinne des § 3 Abs. 2 KfzBG ist der Mehrbetrag, den die Schätzung im Zeitpunkt der Rückgabe gegenüber dem Schätzwert im Zeitpunkt der Inanspruchnahme ergibt, wobei auch die zweite Schätzung nach den Richtpreisen der ersten zu erfolgen hat.

§ 5

Eine Entschädigung gemäß § 9 KfzBG wird nur auf Antrag gewährt. Entsprechende Anträge sind

bei der Zweigstelle des Oberfinanzpräsidiums zu stellen, die für den Sitz der nach § 5 KfzBG zuständigen Straßenverkehrsdirktion zuständig ist. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsdirktion.

München, den 20. März 1950

Der Bayer. Staatsminister für
Verkehrsangelegenheiten
Otto Frommknecht

Verordnung

über die Auflösung der Verwaltung der vormaligen militärischen Stiftungen in München

Vom 6. April 1950

Die Bayerische Staatsregierung erläßt auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verwaltung der vormaligen militärischen Stiftungen in München wird aufgelöst.

§ 2

Das Bayerische Staatsministerium des Innern trifft die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

München, den 6. April 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

über die Erhöhung des Gebührentarifs der Öffentlichen Chemischen Untersuchungsanstalten

Vom 26. April 1950

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel vom 27. Januar 1884 (GVBl. S. 43) werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft — Preisbildungsstelle — die Gebührensätze des mit Bekanntmachung vom 24. Januar 1929 (GVBl. S. 5) festgestellten Gebührentarifs der öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel (nunmehr „Öffentliche Chemische Untersuchungsanstalten“ genannt) in Angleichung an das jetzt wesentlich höhere allgemeine Preisniveau einheitlich um 50 vom Hundert erhöht.

Die erhöhten Gebührensätze treten am 1. Mai in Kraft.

München, den 26. April 1950

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Anker Müller, Staatsminister